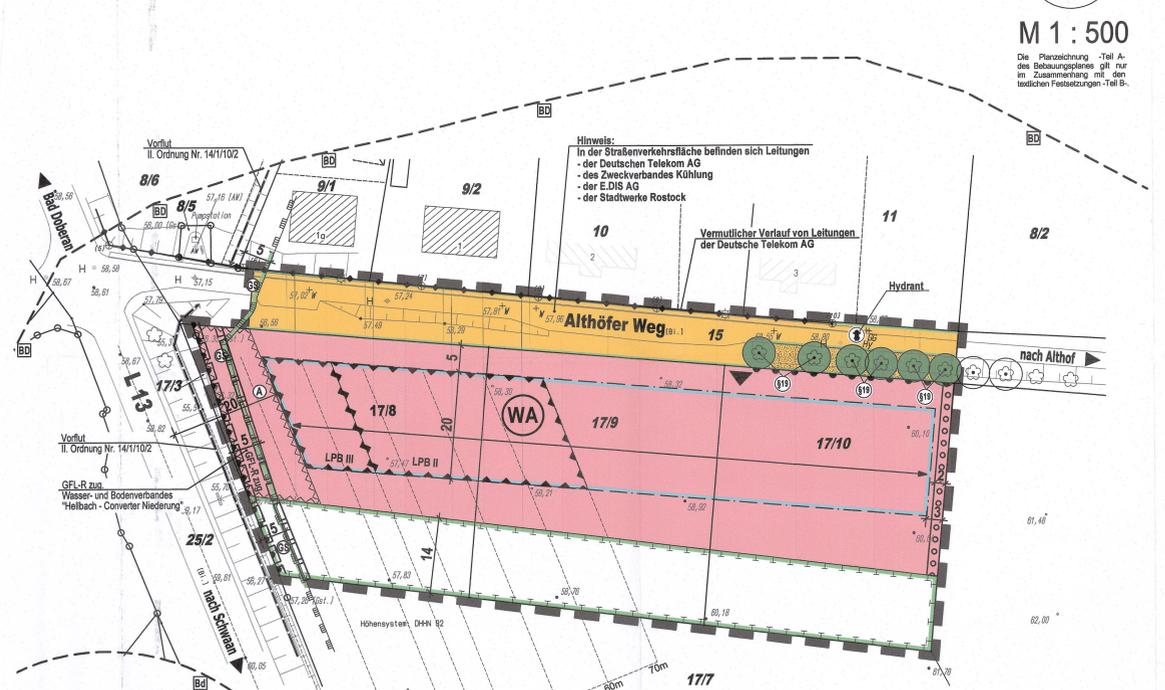


# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "ALTHÖFER WEG" DER GEMEINDE HOHENFELDE

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2015 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planungsverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



M 1 : 500  
Die Planzeichnung - Teil A - der Bebauungspläne gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen Teil B.

### ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Teilgebiete mit Rd. Nr.	WA
Art der Nutzung	WA - Allgemeine Wohngebiet gem. § 4 BauVO
Zahl der Vollgeschosse	II
GRZ-Grundflächenzahl	0,3
Bauweise	ED <sub>1</sub>
maximale Traufhöhe	TH <sub>max</sub> 5,50m
maximale Firsthöhe	FH <sub>max</sub> 9,00m
Dachneigung	DN <sub>min</sub> 25°

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
<b>WA</b>	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauVO)	§ 9 (1) 1 BauGB § 4 BauVO
<b>GRZ 0,3</b>	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl, als Höchstmaß	§ 9 (1) 1 BauGB § 16 - § 20 BauVO
<b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 (1) 1 BauGB § 16 - § 20 BauVO
<b>TH<sub>max</sub> 5,50 m</b>	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	§ 9 (1) 2 BauGB § 22 u. 23 BauVO
<b>FH<sub>max</sub> 9,00 m</b>	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	§ 9 (1) 2 BauGB § 22 u. 23 BauVO
<b>o</b>	Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 (1) 11 BauGB § 9 (6) BauGB
<b>→</b>	Baugrenze	§ 9 (1) 11 BauGB § 9 (6) BauGB
<b>→</b>	Hauptfahrsrichtung	§ 9 (1) 11 BauGB § 9 (6) BauGB
<b>→</b>	VERKEHRSLÄCHEN Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonders Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB § 9 (6) BauGB
<b>→</b>	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 25a BauGB
<b>→</b>	Straßenbegleitgrün	§ 9 (1) 25a BauGB
<b>→</b>	Zufahrt	§ 9 (1) 25a BauGB
<b>→</b>	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN Vermutlicher Verlauf von Leitungen, oberirdisch	§ 9 (1) 13 BauGB § 9 (6) BauGB
<b>→</b>	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) 20 BauGB
<b>→</b>	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB
<b>→</b>	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BÜNDLUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a BauGB
<b>→</b>	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a BauGB
<b>→</b>	Einhaltungsbefehl für Bäume, geschützt nach § 19 NatSchAG M-V	§ 9 (1) 25a BauGB

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
<b>→</b>	SONSTIGE PLANZEICHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
<b>→</b>	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A - Anbauverbotszone 20m)	§ 9 (1) 10 BauGB § 9 (6) BauGB
<b>→</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Hohenfelde	§ 9 (7) BauGB
<b>→</b>	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (LB II = Lärmpegelbereich III)	§ 9 (1) 24 BauGB
<b>→</b>	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücknummer	
<b>→</b>	vorhandene Böschung/Graben	
<b>→</b>	vorhandener Baum	
<b>→</b>	vorhandene Höhe in Meter (Höhensystem: DHH 92)	
<b>→</b>	vorhandener Hydrant	
<b>→</b>	Bemaßung in Metern	
<b>→</b>	III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME Gewässerrandstreifen, hier 5m (§ 38 WHG)	
<b>→</b>	Bereiche mit Bodendenkmätern, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen.	
<b>→</b>	Bereiche mit Bodendenkmätern, die dem Denkmalschutz unterliegen, für die das Vorhandensein ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegt ist oder sich aufdrängt.	
<b>→</b>	Vorflut Gewässer II. Ordnung Nr. 141/1102	
<b>→</b>	IV. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN DN <sub>min</sub> 25° Dachneigung (DN) mindestens 25°	

## TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „ALTHÖFER WEG“ DER GEMEINDE HOHENFELDE

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 BauGB)
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauVO, § 1 Abs. 6 BauVO)
  - Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Bauordnungsverordnung (BauVO) festgesetzt.
  - Innere Abstände des Allgemeinen Wohngebietes sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.
  - MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauVO)
    - Die entsprechenden Festsetzungen sind gemäß Nutzungsschablone Bestandteil des Bebauungsplanes.
    - Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauVO ist unzulässig.
    - BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauVO)
      - Es ist nur eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern zulässig (§ 22 Abs. 2 BauVO).
      - Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
    - NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN** (§ 12, 14 BauVO und § 23 Abs. 5 BauVO)
 

Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
    - FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
      - Innere Abstände der festgesetzten Anbauverbotszone ist die Errichtung baulicher Anlagen (hochbaulicher Anlagen, Stellplätze, Anlagen für Ver- und Entsorgung) unzulässig.
      - Die Befestigung von Flächen innerhalb der Anbauverbotszone ist zulässig.
    - HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 

Innere Abstände des allgemeinen Wohngebietes sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
    - BAULICHE UND SONSTIGE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN - FESTSETZUNGEN ZUM SCHALLSCHUTZ** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
      - Gebäudeflächen und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind mit folgenden resultierenden bewerteten Schalldämmmaßnahmen zu realisieren:
        - R<sub>W, res</sub> = 30 dB innerhalb des Lärmpegelbereiches II.
        - R<sub>W, res</sub> = 35 dB innerhalb des Lärmpegelbereiches III.
      - Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeflächen darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis um 5 dB(A) gemindert werden.
      - In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb des Lärmpegelbereiches III sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, um den erforderlichen hygienischen Luftwechsel sicherzustellen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lüftungsgewandten Gebäudefläche besteht. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.
      - In einem Abstand von 25,00 m bis 45,00 m von der Mitte der Fahrbahn der L13 sind Außenwohnbereiche nur auf der der Lärmquelle abgewandten Gebäudefläche zulässig.
      - In einem Abstand bis 25,00 m von der Mitte der Fahrbahn der L13 sind Außenwohnbereiche unzulässig.
- HOHENLAGE** (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 18 BauVO)
  - Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,30 m über dem unteren Bezugspunkt nicht überschreiten. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem unteren Bezugspunkt. Die konstruktive Sockelhöhe ist gleich dem Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und aufstrebendem Mauerwerk. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch nicht unter dem unteren Bezugspunkt liegen.
  - Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk. Die Firsthöhe ist der Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen.
  - Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Sockelhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche festgesetzt.
  - Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Gebäudeteilen, wie Giebeln, Frontspitz, Mittelrisalit und Zwerchhäusern.
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN - HAUPTFIRSTRICHTUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 

Entlang des Althöfer Weges wird die Hauptfirstrichtung der Gebäude längs zum Althöfer Weg festgesetzt.
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 

Die vorhandene Straße „Althöfer Weg“ ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt.

- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 86 LBAuO M-V)
  - ABFALLBEHÄLTER**

Im Plangebiet sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Aufstellplätze für Abfallbehälter sind einzufrieden.
  - BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN ODER ÖFFENTLICHEN GRUNDSTÜCKEN**

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großflächig verlegtem Steinpflaster oder Fugenversuss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig. Als Befestigungsmaterial für Grundstücksauffahrten sowie für Geh- und Radwege sind kleinteilige Baustoffe zu verwenden.
  - WERBEANLAGEN**

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen oder an den Hauswänden zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stütze der Leitung zulässig.
  - FESTSETZUNG ZU BUGBÜDERN**

Wer vorständig oder fahrlässig gegen die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann gemäß § 84 Abs. 3 LBAuO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSBEBOE** (§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a BauGB, § 9 Abs. 6 BauGB)
  - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 

Innere Abstände der nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Fläche am östlichen Plangebiet sind zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Herstellung einer zweifelhaken Hecke mit variablen Überhöhen (Bäume) vorgeschrieben. Es sind einheimische und standortgerechte Sträucher im Verband 1,00 m x 1,00 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle 15,00 m ist ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen.

Folgende Pflanzqualitäten sind zu verwenden:  
Sträucher mit 125 - 150 cm Höhe, Bäume 3 x verpflanzt mit Stammumfängen von mindestens 16 - 18 cm. Eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Bewässerung ist sicher zu stellen und abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
  - MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Innere Abstände der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist folgende Ausgleichsmaßnahme jeweils grundstücksbezogen durchzuführen:
 

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft sind auf den privaten Grundstücken durchzuführen. Es ist eine mehrreihige Hecke aus einheimischen und

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 ist die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Ausübung an den Bekanntmachungsplan vom 11.12.2014 bis 27.12.2014 erfolgt.  
Hohenfelde, den 10.03.2016  
Bürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.01.2015 bis 09.02.2015 während der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Besam durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungsplan vom 11.12.2014 bis 27.12.2014 erfolgt.  
Hohenfelde, den 10.03.2016  
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.  
Hohenfelde, den 10.03.2016  
Bürgermeister
- Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 14.01.2015 zur Ausdeutung, auch im Hinblick auf den räumlichen Umfang und Detailausprägung der Umverteilung, aufgefordert worden.  
Hohenfelde, den 10.03.2016  
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 13.04.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 Althöfer Weg mit Begründung im Umweltsicht begutachtet und zur Ausdeutung beauftragt.  
Hohenfelde, den 10.03.2016  
Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 Althöfer Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Baubestimmungen, wurde am 11.09.2015 bis zum 11.09.2015 während der Offenlegung im Amt Bad Döberan-Land, Baumt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungsplan vom 24.07.2015 bis 08.08.2015 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, welche unverwerteten Informationen bereits vorliegen und ausgelegt werden, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn im Einvernehmen geltend gemacht wurde, aber hätten geltend gemacht werden können; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde davon in Kenntnis war und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.  
Hohenfelde, den 10.03.2016  
Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.09.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.  
Hohenfelde, den 10.03.2016  
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 2.3.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung der Flächenbezugsfläche nicht erfolgt ist.  
Bad Döberan, den 2.3.2015  
Unterschrift
- Die Gemeindevertretung hat die festgesetzte abgegebene Stellungnahme der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden der Nachbargemeinden am 13.04.2015 und 30.11.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Hohenfelde, den 10.03.2016  
Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 Althöfer Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurde am 30.11.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung im Umweltsicht zur Satzung des Bebauungsplanes Althöfer Weg wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2015 gebilligt.  
Hohenfelde, den 10.03.2016  
Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 Althöfer Weg (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit genehmigt.  
Hohenfelde, den 10.03.2016  
Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 Althöfer Weg und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Baubestimmungen ist mit dem Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Deutlichkeit der Satzung von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungsplan vom 26.12.2015 bis 16.01.2016 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ablegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Weiter ist auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2013 (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 16.03.2016 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.  
Hohenfelde, den 10.03.2016  
Bürgermeister

## SATZUNG DER GEMEINDE HOHENFELDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "ALTHÖFER WEG" DER GEMEINDE HOHENFELDE GEMÄSS PAR. 10 BAUGB IN VERB. MIT § 86 LBAU O M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), sowie nach der Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015 S. 344), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfelde am 30. November 2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 Althöfer Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

## SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "ALTHÖFER WEG" DER GEMEINDE HOHENFELDE

